

Fachprüfungs- und Studienordnung für das Didaktikfach Sport im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Mittelschulen und Lehramt Sonderpädagogik an der Technischen Universität München

Vom

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte (ECTS), Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 5 a Zusätzliche Leistungen: Erste Hilfe, Retten, Sportabzeichen, Winter- oder Sommersportwoche
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8a Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Lehramtsprüfung
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 9 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Prüfungen

- § 12 Umfang der Modulprüfungen
- § 13 Bestehen und Bewertung der universitären Prüfung
- § 14 Endbescheinigung, Nachweis über zusätzliche Leistungen

III. Schlussbestimmung

- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt
Mittelschule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zulassung zur ersten Staatsprüfung, Erweiterungsfach

- (1) ¹Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Didaktikfach Sport im Rahmen des Studiengänge Lehramt an Mittelschulen und Lehramt Sonderpädagogik. ⁴Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I), vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Soweit nachfolgend und in der LPO I nicht anders bestimmt, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studierenden erwerben in der Didaktik des Fachs Sports gemäß §§ 35 Abs. 3, 91 Abs. 1 LPO I die nach § 38 Abs. 1 LPO I für das Fach Sport erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen und Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte (ECTS), Semesterwochenstunden

- (1) Für den Studienbeginn des Didaktikfachs Sport im Rahmen des Studium Lehramt an Mittelschulen und Lehramt Sonderpädagogik gilt § 5 APSO entsprechend.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Mittelschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I sieben Semester. ²Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium für Sonderpädagogik beträgt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LPO I neun Semester.
- (3) ¹Im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Mittelschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik sind gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I mindestens 9 Credits zu erbringen. ²Der Umfang der im Didaktikfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Mittelschulen und Lehramtsstudiengang für Sonderpädagogik erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 21 (25 Semesterwochenstunden).

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für das Didaktikfach Sport müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

§ 4

Fächerkombinationen

¹Gemäß Art. 8 und 13 BayLBG umfasst dieser Teilstudiengang nur das Studium eines Didaktikfachs. ²Neben dem Studium des Didaktikfachs Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Mittelschulen und Lehramt Sonderpädagogik ist ein nicht vertieftes Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Mittelschulen bzw. ein Studium des Lehramts für Sonderpädagogik mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen möglich.

§ 5

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Teilstudiengang Didaktikfach Sport für Lehramt an Mittelschulen die Unterrichtssprache Deutsch.

§ 5 a

Zusätzliche Leistungen: Erste Hilfe, Retten, Sportabzeichen, Winter- oder Sommersportwoche

¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 38 Abs. 1. Nr. 7 LPO I ein Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder der Wasserwacht, ein Nachweis des Deutschen Sportabzeichens in Bronze, ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten) und die Teilnahme an einer Winter- oder Sommersportwoche erforderlich. ²Die Nachweise des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens und der Erste-Hilfe-Ausbildung dürfen zum Zeitpunkt der Ablegung der schriftlichen Staatsexamensprüfung nicht älter als drei Jahre sein.

§ 6

Prüfungsfristen, Fristversäumnis

¹Studierende sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Didaktikfachs Sport anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt haben. ²Bis zum Ende des zwölften Fachsemesters noch nicht erbrachte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des dreizehnten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

⁴Studierende im Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Didaktikfachs Sport anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt haben. ⁵Bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters noch nicht erbrachte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ⁶Die

Modulprüfungen müssen bis zum Ende des fünfzehnten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 8a Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Lehramtsprüfung

¹Die Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LPO I werden studienbegleitend durchgeführt. ²Haben Studierende die in § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LPO I aufgeführten Leistungen erfolgreich abgelegt, so werden die Noten dieser Prüfungen entsprechend für die Erste Lehramtsprüfung angerechnet. ³Von den in der Anlage aufgeführten Modulen im Wahlkatalog A müssen Studierende im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung ein Modul auswählen. ⁴Die in diesem Modul erfolgreich abgelegte Prüfung wird im Umfang von 3 Credits als universitäre Prüfung (Studienleistungen) anerkannt.

§ 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Lehrkompetenzprüfungen, Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, sowie wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen

Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher,

übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann.³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann.⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden.⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- k) ¹Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Hinblick auf unterrichtliche Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung von Lehr-Lerntheorien. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Lehrkompetenzprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- l) ¹Eine **sportpraktische Prüfung** beinhaltet Leistungsprüfungsanteile und Demonstrationsanteile. ²Nachgewiesen werden soll die Fähigkeit zur sportartgerechten Anwendung der sportartspezifischen Techniken und Taktiken, die Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik), der Bewegungsrhythmus (zeitlich-dynamische Übereinstimmung mit der Zieltechnik) und das situationsgerechte taktische Verhalten, sowie sportartspezifisch auch Musikinterpretation, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken, räumliche Gestaltung, Ausführung, Ausdruck

und Originalität. ³Die konkreten Bestandteile einer sportpraktischen Prüfung und die zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird. ³Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ⁴Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁵Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO.
- (3) ¹In begründeten Einzelfällen kann eine Präsenzpflcht zur Erreichung des Lernzieles für ein Modul vorgesehen werden. ²Wird in einem Modul gemäß Satz 1 eine Präsenzpflcht vorgeschrieben, so ist das Modul nur bestanden, wenn neben dem zu erbringenden Leistungsnachweis eine regelmäßige Teilnahme erfolgt ist. ³Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgelegten Unterrichtszeit anwesend war. ⁴Sollte die zulässige Fehlzeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z. B. die Nachholung einzelner Lehrstunden eine regelmäßige Teilnahme und somit das Lernziel doch noch erreicht werden kann. ⁵Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflcht ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausreichend zu begründen.

§ 9a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in das Didaktikfach Sport im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Mittelschulen und Lehramt Sonderpädagogik an der Technischen Universität München gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt § 15 APSO entsprechend.

§ 11 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Prüfungen können vorbehaltlich der Regelung in § 6 beliebig oft wiederholt werden. ³Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO entsprechend.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

II. Prüfungen

§ 12 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Die universitäre Note umfasst die Modulprüfungen gemäß Abs. 2.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Im Fach Sport sind insgesamt 21 Credits zu erbringen. ³Davon sind 18 Credits in Pflichtmodulen als Prüfungs- und Studienleistungen sowie 3 Credits in Wahlmodulen als Studienleistung zu erbringen. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO entsprechend. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO entsprechend.

§ 13 Bestehen und Bewertung der universitären Prüfung

- (1) ¹Die universitäre Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend. ³Mit dem Bestehen der Modulprüfungen liegen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I vor.
- (2) ¹Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. ²Die Zusammensetzung der universitären Note regelt Anlage 2.

§ 14 Endbescheinigung, Nachweis über zusätzliche Leistungen

¹Ist die universitäre Prüfung bestanden, so wird eine Endbescheinigung und ggf. ein Nachweis über zusätzliche Leistungen mit einem Transcript of Records ausgestellt. ²Die Endbescheinigung muss form- und fristgerecht beantragt werden.

III. Schlussbestimmung

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 2. November 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 ihr Fachstudium im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Mittelschulen und Lehramt Sonderpädagogik an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für Grund- und Hauptschulen an der Technischen Universität München vom 12. Juli 2011 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester

2021/22 ihr Studium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**Pflichtmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer
SG70201 1	Sportpädagogik im Kontext von Sport und Spielgestaltung ¹	1V + 7Ü	3	8	6	Klausur (PL) + Übungsleistung (SL)	60 min + 10-15 min
SG70201 2	Sportdidaktik im Kontext von Gesundheitsförderung und Prävention in der Mittelschule*	5S + 2Ü	5-6	7	6	Lehrkompetenzprüfung (PL) (Lehrversuch + Präsentation inkl. schriftl. Ausarbeitung)	20 min + 10-15 min + 2-3 Seiten
SG702013	Sportpsychologie im Kontext von Sport und Bewegungsgestaltung ¹	7Ü + 1S	4	8	6	Lernportfolio (SL)	13-15 Seiten
Gesamt					18		

Wahlmodule

Aus folgender Liste sind 3 Credits zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens bis zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer
SG70202 1	Chancen und Herausforderungen im Lehrkontext mit verschiedenen Adressatengruppen	1Ü + 1S	5-6	2	3	Lehrkompetenzprüfung (SL) (Lehrversuch + E-Portfolio)	20 min + 10 Folien PPT + 3 min Kurzvideo
SG70202 2	Natur und Umwelt als besonderer Lern- und Bewegungsraum	1Ü + 1S	5-6	2	3	Lehrkompetenzprüfung (SL) (Lehrversuch + E-Portfolio)	20 min + 10 Folien PPT + 3 min Kurzvideo

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar
* Diese Module mit den dazu gehörigen Modulteilprüfungen erstrecken sich über mindestens zwei Semester.

¹ Die mit ¹ gekennzeichneten Module enthalten Lehrveranstaltungen, die mit einer Anwesenheitspflicht belegt sind.

ANLAGE 2:**Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt Mittelschule**

Universitäre Note
Note aus Modulen: Sportpädagogik im Kontext von Sport und Spielgestaltung (U1) Sportdidaktik im Kontext von Gesundheitsförderung und Prävention in der Mittelschule (U2)
Fachnote universitärer Teil = $(U1 + U2) : 2$